

Probleme des Datenschutzes in der Versicherungsmedizin

Ursula Uttinger, lic. iur., MBA HSG, Präsidentin Datenschutz-Forum Schweiz

Hauptprinzipien

- **Transparenz**
- **Informationelle Selbstbestimmung**



Geltungsbereich des DSG

Das DSG richtet sich an (= **persönlicher Geltungsbereich**):

- Die Bundesverwaltung und Private, die Aufgaben des Bundes wahrnehmen (z.B. Sozialversicherungen)
- Private Datenbearbeiter (z.B. Privatversicherungen)

Es gilt hingegen **nicht** für:

kantonale und kommunale Behörden, ausgenommen, wenn diese Bundesrecht vollziehen und kein kantonales Datenschutzgesetz besteht, das einen angemessenen Datenschutz gewährleistet.

Personendaten, die eine natürliche Person ausschliesslich zum persönlichen Gebrauch bearbeitet und nicht an Aussenstehende bekanntgibt

Art. 3 Begriffe

c. besonders schützenswerte Personendaten: Daten über:

1. die religiösen, weltanschaulichen, politischen oder gewerkschaftlichen Ansichten oder Tätigkeiten,
2. die Gesundheit, die Intimsphäre oder die Rassenzugehörigkeit,
3. Massnahmen der sozialen Hilfe,
4. administrative oder strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen;

d. Persönlichkeitsprofil: eine Zusammenstellung von Daten, die eine Beurteilung wesentlicher Aspekte der Persönlichkeit einer natürlichen Person erlaubt;

Datenschutzgesetz - Grundsätze

Rechtmässigkeit (Art. 4 Abs. 1 DSG)

Treu und Glauben / Verhältnismässigkeit (Art. 4 Abs. 2 DSG)

Zweckbindungsgebot (Art. 4 Abs. 3 DSG)

Richtigkeit (Art. 5 DSG)

Bekanntgabe ins Ausland – gleichwertiger Datenschutz (Art. 6 DSG)

Datensicherheit (Art. 7 DSG)

Legalitätsprinzip (Art. 17 DSG)

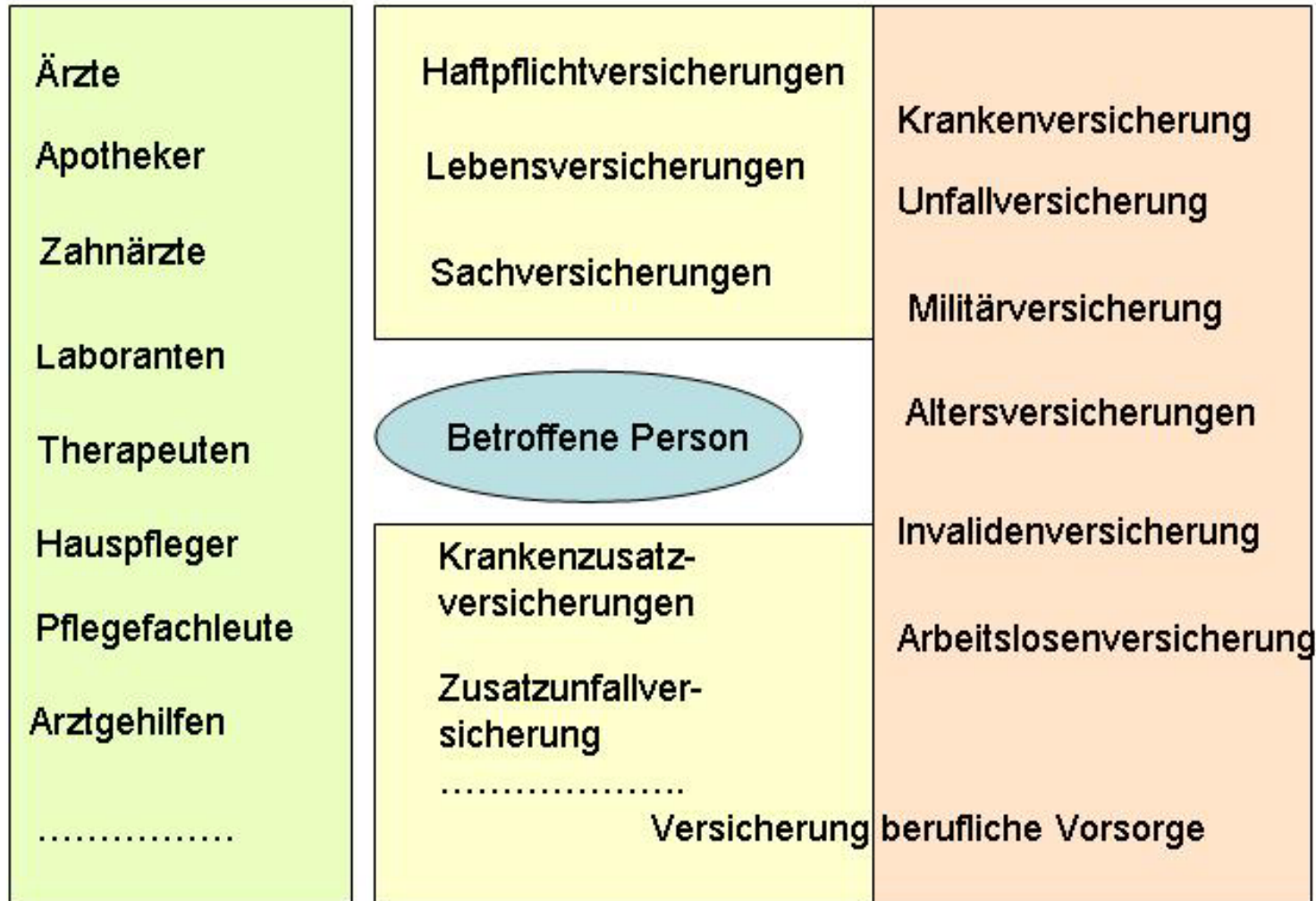
Art. 14 Datenbearbeitung durch Dritte

1 Das Bearbeiten von Personendaten kann einem Dritten übertragen werden, wenn:

- a. der Auftraggeber dafür sorgt, dass die Daten nur so bearbeitet werden, wie er es selbst tun dürfte und
- b. keine gesetzliche oder vertragliche Geheimhaltungspflicht es verbietet.

2 Der Dritte kann dieselben Rechtfertigungsgründe geltend machen wie der Auftraggeber.

Beteiligte Parteien im Gesundheits- und Versicherungsbereich



Diverse Normen im Versicherungsbereich

Im Sozialversicherungsbereich:

- ATSG
- UVG
- KVG
- IVG
- AHVG
- BVG
- AVIG
- EOG
- ELG
- MVG
- DSG

Im Privatversicherungsbereich:

- OR
- VAG
- (VVG)
- DSG

Schweigepflicht ATSG 33

Personen, die an der Durchführung sowie der Kontrolle oder der Beaufsichtigung der Durchführung der Sozialversicherung beteiligt sind, haben gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu bewahren.

Berufsgeheimnis StGB 321

Geistliche, Rechtsanwälte, Verteidiger, Notare, nach Obligationenrecht zur Verschwiegenheit verpflichtete Revisoren, Ärzte, Zahnärzte, Apotheker, Hebammen sowie ihre Hilfspersonen, die ein Geheimnis offenbaren, das ihnen infolge ihres Berufes anvertraut worden ist, oder das sie in dessen Ausübung wahrgenommen haben, werden, auf Antrag, mit Gefängnis oder mit Busse bestraft. Ebenso werden Studierende bestraft, die ein Geheimnis offenbaren, das sie bei ihrem Studium wahrnehmen. Die Verletzung des Berufsgeheimnisses ist auch nach Beendigung der Berufsausübung oder der Studien strafbar.

Datenschutz – Schweigepflicht - Arztgeheimnis

Vertrauensarzt – beratender Arzt - Kreisarzt?

- Institution Vertrauensarzt – nur KVG
- Institution Kreisarzt – nur SUVA
- RAD – AHV/IV
- Beratender Arzt – Lebens-, Haftpflicht- und Unfallversicherung

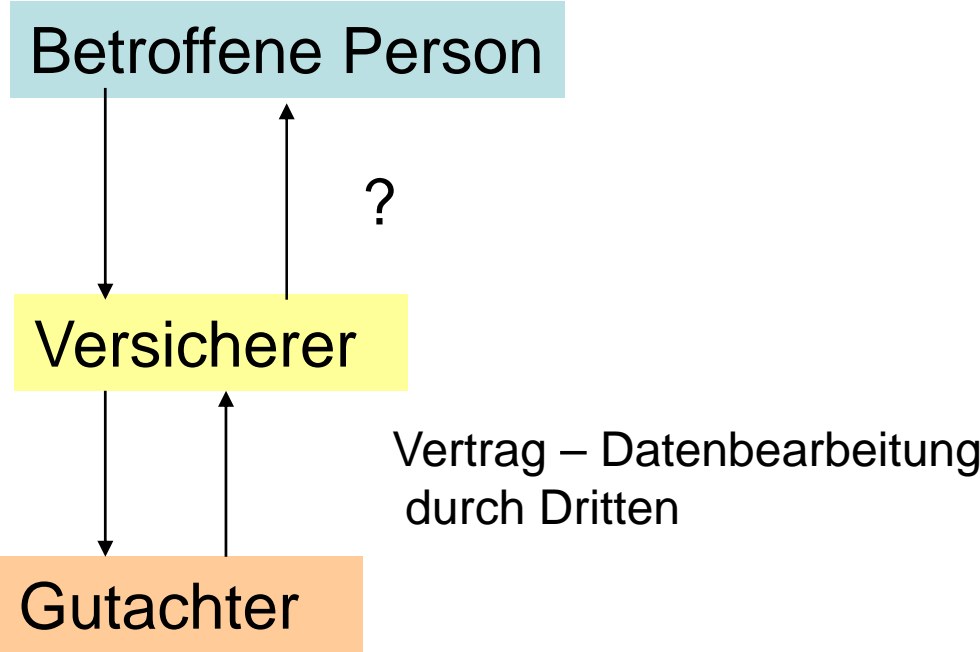
Vertrauensarzt

- Wo werden die Unterlagen an den Vertrauensarzt hingeschickt?
- Wer hat Zugriff zu diesen Daten?
- Schaden / Underwriting?

Krankenversicherung – spezielle Herausforderung: Grundversicherung - Zusatzversicherung

- Wer bearbeitet was?
- Gibt es eine „chinesische Mauer“?

Gutachten – Verletzung des Arztgeheimnisses?



Gutachten – Verletzung des Arztgeheimnisses?

- Entscheid vom Kreisgericht St. Gallen vom 1.12.2005
- Keine Verletzung des Arztgeheimnisses, weil:
 - Auch Versicherer ist Geheimnisherr
 - Datenbearbeitung durch Dritte – vgl. auch DSG 14
 - Wichtig: nur Bearbeitung von Daten, die der Arzt vom Auftraggeber erhalten hat

Teilrevision DSG – Auswirkungen?

- Verbesserung der Transparenz
 - Art. 4 Abs. 4 und Abs. 5
 - Art. 7a
- Wirkung nach Aussen
 - Betrieblicher Datenschutzbeauftragte/r
 - Zertifizierung

Haben Sie noch Fragen?



Gerne beantworte ich diese:
ursula.uttinger@bluewin.ch

